Synopse

Teilrevision Wahl- und Abstimmungsgesetz

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 17. Januar 2017
	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,
	gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],
	beschliesst:
	I.
	Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
§ 3 Politischer Wohnsitz	
¹ Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo die oder der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.	
	^{1a} Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt sind, können an den Ständeratswahlen teilnehmen. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014[SR 195.1] sowie der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG) vom 7. Oktober 2015[SR 195.11] kommen zur Anwendung.
² Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.	

¹⁾ BGS <u>131.1</u>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 17. Januar 2017
§ 8 Zustellung	
¹ Das Stimmmaterial besteht aus dem Stimmrechtsausweis, der Abstimmungsvorlage mit Erläuterung, den Wahl- oder Stimmzetteln und dem verschliessbaren Stimmzettelkuvert. Es wird den Stimmberechtigten in einem Kuvert zugestellt, das als Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe verwendet werden kann.	
² Bei Wahlen erhalten die Stimmberechtigten in jedem Fall auch einen leeren Wahlzettel.	
³ Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es für Abstimmungen in der viertletzten Woche vor dem Abstimmungstag und für Wahlen spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft.	
⁴ Der Gemeinderat kann beschliessen, dass Abstimmungsvorlagen mit Erläuterung pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltmitglied verlange die persönliche Zustellung.	
⁵ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für den Versand des Stimmmaterials.	
	⁶ Der Kanton und die Gemeinden können Private finanziell unterstützen und ihnen die Adressen zur Verfügung stellen, damit diese den Stimmberechtigten zwischen dem 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr separat zum Stimmmaterial private Wahl- und Abstimmungshilfen zustellen können. Die Wahl- und Abstimmungshilfen müssen die Grundsätze der Neutralität und der Sachlichkeit gewährleisten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
§ 17 Elektronische Stimmabgabe	
¹ Der Regierungsrat kann örtlich, zeitlich oder sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe bewilligen, wenn die technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.	¹ Der Regierungsrat kann örtlich, zeitlich oder sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen die elektronische Stimmabgabe bewilligen, wenn die technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Er kann die Stimm- und Wahlzettel den Erfordernissen der elektronischen Stimmabgabe anpassen.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 17. Januar 2017
² Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben.	
³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	
§ 31 Einreichung; Wahlanmeldeschluss	
¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum zehntletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen, und zwar	
a) für die Wahlen der Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates, des Verwaltungs-, Ober-, Kantons- und Strafgerichtes der Staatskanzlei;	
b) für die Mitglieder des Kantonsrates der Gemeindekanzlei.	
² Ist der zehntletzte Montag vor dem Wahltag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis zum darauf folgenden Dienstag, 12.00 Uhr, einzureichen.	² Ist der zehntletzte Montag vor dem Wahltag ein gesetzlicher-Feiertag oder ein öffentlicher Ruhetag gemäss § 1 Abs. 1 Bst. b des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 28. August 2003[BGS 942.31], so sind die Wahlvorschläge bis zum darauf folgenden Dienstag, 12.00 Uhr, einzureichen.
³ Die Gemeindekanzlei gibt der Staatskanzlei von den eingereichten Wahlvorschlägen für die Kantonsratswahlen umgehend Kenntnis.	
§ 33 Unterzeichnung	
¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.	¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.
² Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlages, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 17. Januar 2017
³ Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.	³ Hat <u>jemand eine Person</u> mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, <u>sind alle seine werden ihre</u> Unterschriften <u>ungültig.von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.</u> Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.
§ 34 Mehrfach Vorgeschlagene	
¹ Steht bei Proporzwahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, so wird er von der Gemeindekanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen.	¹ Steht bei Proporzwahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf mehr als einem dem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, in dem sie zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge nicht Wohnsitz hat, so wird er ihr Name von der Gemeindekanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen gestrichen. Die Gemeindekanzlei informiert die betroffene Person unverzüglich über die Streichung.
² Die Staatskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen, deren Name bereits auf einem Wahlvorschlag aus einer anderen Gemeinde steht. Sie teilt die Streichungen den betroffenen Gemeinden so rasch wie möglich mit.	² Aufgehoben.
§ 51 Nachrücken	
¹ Lehnt jemand die Wahl ab oder wird während der Amtsperiode ein Sitz frei, so erklärt der Gemeinderat bei Kantonsratswahlen und der Regierungsrat bei Regierungsratswahlen[Der Passus «() und der Regierungsrat bei Regierungsratswahlen ()» ist mit dem Inkrafttreten der Änderung von § 78 Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung (BGS 111.1, GS 2013/023) (Majorzwahl für den Regierungsrat) obsolet geworden ist. Es ist im Regierungsrat kein Nachrücken mehr möglich. Die Kantonsverfassung als übergeordneter Erlass geht dem Gesetz vor. Der genannte Teil des Gesetzes darf daher nicht mehr angewendet werden.] die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten für gewählt. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.	¹ Lehnt jemand die Wahl ab oder wird während der Amtsperiode ein Sitz frei, so erklärt der Gemeinderat bei Kantonsratswahlen und der Regierungsrat bei Regierungsratswahlen die erste Ersatzkandidatin oder den ersten Ersatzkandidaten für gewählt. Der Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.
² Kann oder will eine Ersatzperson das Amt nicht antreten, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle.	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 17. Januar 2017
³ Lehnt die Ersatzperson die Wahl ab, gilt der Verzicht für die ganze Legislatur.	
§ 52 Ergänzungswahl	
¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, ordnet der Regierungsrat eine Ergänzungswahl an. Sofern weniger als drei Mitglieder der Behörde zu wählen sind, kommt das Majorzverfahren (§§ 53 ff.) zur Anwendung.	
² Kandidatinnen und Kandidaten, die im Hauptwahlgang zugunsten einer Mitkandidatin oder eines Mitkandidaten zurückgetreten sind, dürfen für die betreffende Amtsdauer nicht mehr vorgeschlagen werden.	
³ Ergänzungswahlen sind in der Regel innert drei Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.	³ Ergänzungswahlen sind-, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert drei Monatenvierzehn Wochen seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.
⁴ Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen.	⁴ Die Wahlvorschläge für Ergänzungswahlen sind bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Ist der achtletzte Montag vor dem Wahltag ein Feiertag oder ein öffentlicher Ruhetag gemäss § 1 Abs. 1 Bst. b des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 28. August 2003[BGS 942.31], so sind die Wahlvorschläge bis zum darauf folgenden Dienstag, 12.00 Uhr, einzureichen.
⁵ Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.	
§ 52a Verfahren	
¹ Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln, richtet sich die Wahl des Kantonsrats nach den §§ 1–23 sowie den §§ 29–52 dieses Gesetzes. Ausgenommen sind die §§ 46–49.	¹ Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln, richtet sich die Wahl des Kantonsrats nach den §§ 1–23 sowie den §§ 29–52 dieses Gesetzes. Ausgenommen sind die §§ 46–49. <u>Die stille Wahl (§ 40) von einzelnen Kandidierenden oder in einzelnen Wahlkreisen ist beim Verfahren nach den nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen.</u>
² Die Wahl des Kantonsrats wird nach dem doppelt-proportionalen Sitzzuteilungsverfahren durchgeführt.	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 17. Januar 2017
§ 56 Zweiter Wahlgang	
¹ Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, als Mandate zu vergeben sind, oder konnten aus einem anderen Grund nicht alle Sitze besetzt werden, findet im betreffenden Wahlkreis ein zweiter Wahlgang statt.	
² Zweite Wahlgänge finden am achten Sonntag nach der Hauptwahl statt.	
³ Wahlvorschläge sind bis zum siebtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.	
^{3a} Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.	^{3a} Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist <u>Die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) können in Ausnahmefällen verkürzt werden.</u> Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.
⁴ Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. In der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen sind so viele Kandidatinnen oder Kandidaten für gewählt zu erklären, als noch Mandate zu besetzen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	
§ 57 Ergänzungswahlen	
¹ Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei geworden sind, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert drei Monaten durchzuführen.	¹ Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei geworden sind, werden vom Regierungsrat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert drei Monaten vierzehn Wochen seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen.
² Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 17. Januar 2017
§ 58 Zuständigkeit, Verfahren	
¹ Der Kantonsrat stellt die Gültigkeit der Kantonsrats-, Regierungsrats-, Ständerats- und Richterwahlen fest.	¹ Der <u>KantonsratRegierungsrat</u> stellt die Gültigkeit der Kantonsrats-, Regierungs-rats-, Ständerats- und Richterwahlen aller kantonalen Wahlen fest.
² Ratsmitglieder, deren Wahl bestritten ist, treten in den Ausstand.	² Ratsmitglieder, Mitglieder des Regierungsrats, deren Wahl bestritten ist, - haben bis zum Entscheid Sitz und Stimmrecht im Regierungsrat. Bei der Prüfung der Gültigkeit ihrer eigenen bestrittenen Wahl treten sie in den Ausstand.¶ ¶
§ 59 Verfahren	
¹ Für die Gemeindewahlen gelten sinngemäss die Vorschriften über die kantonalen Wahlen (§§ 29 ff.).	¹ Für die Gemeindewahlen gelten <u>unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Titels</u> sinngemäss die Vorschriften über die kantonalen Wahlen (§§ 29 ff.).
§ 61 Ausschreibung	§ 61 Aufgehoben.
¹ Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben. Allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren sind am Freitag nach dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Die Gemeinden reichen den Ausschreibungstext bis spätestens am Dienstag nach dem Wahltag, 17.00 Uhr, der Staatskanzlei ein.	
§ 62 Ergänzungswahlen	
¹ Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsperiode frei geworden sind, werden vom Gemeinderat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel innert drei Monaten durchzuführen.	¹ Ergänzungswahlen für Sitze, Für die während der Amtsperiode frei gewordensind, werden vom Gemeinderat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in Festsetzung von Ergänzungswahlen im Sinne von § 40 Abs. 3, § 52 sowie von § 57 dieses Gesetzes ist der Regelinnert drei Monaten durchzuführen Gemeinderat zuständig.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 17. Januar 2017
² Keine Ergänzungswahl wird durchgeführt, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt.	² Aufgehoben.
	§ 63a Nachzählung
	¹ Bei einem knappen Ausgang einer gemeindlichen Abstimmung oder einer gemeindlichen Majorzwahl (§ 69 Abs. 3) ordnet die Leiterin oder der Leiter des gemeindlichen Stimmbüros (§ 5 Abs. 1) eine Nachzählung an.
§ 67 Beschwerde	
¹ Beim Regierungsrat kann Beschwerde geführt werden wegen	
a) Verletzung des Stimmrechts;	
b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.	
² Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag.	² Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, <u>Die Beschwerde</u> ist die Beschwerde-innert zehndrei Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist die se Fristdes Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am Abstimmungstag nochnicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. dritten Tag nach dem Abstimmungstagverlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstagder amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen.
³ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.	
§ 69 Beschwerdeentscheid und Nachzählung	
¹ Stellt der Regierungsrat auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- und Wahlverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel.	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 17. Januar 2017
² Bei einem knappen Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl ordnet er eine Nachzählung an.	² Bei einem knappen Ausgang einer <u>kantonalen</u> Abstimmung oder einer <u>kantonalen</u> Majorzwahl ordnet er die Staatskanzlei eine Nachzählung an.
³ Der Regierungsrat bestimmt in der Wahl- und Abstimmungsverordnung, unter welchen Voraussetzungen der Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl als knapp gilt.	
	II.
	1. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 ¹⁾ (Stand 18. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:
§ 3 Feststellung der Gültigkeit der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen	§ 3 Aufgehoben.
¹ Unter der Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten stellt der neu gewählte Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrats die Gültigkeit der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen fest und entscheidet über bestrittene Wahlen.	
² Mitglieder des Kantonsrats, deren Wahl bestritten ist, haben vorerst Sitz und Stimmrecht. Bei der Prüfung der Gültigkeit ihrer eigenen Wahl treten sie in den Ausstand.	
	2. Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 ²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
§ 34 Jugendförderung und Jugendschutz	
¹ Der Kanton koordiniert die Jugendförderung.	

¹⁾ BGS <u>141.1</u> 2) BGS <u>861.4</u>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 17. Januar 2017
² Zur Sicherstellung von Professionalität und Qualität führt der Kanton in Ergänzung zu den Angeboten der Gemeinden eine geeignete Fachstelle für Jugendschutz und Jugendförderung. Er kann diese Aufgabe einer privaten Trägerschaft übertragen.	
³ Der Regierungsrat kann zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke Beiträge an kantonal tätige Institutionen und Gruppen gewähren, die Kinder- und Jugendprobleme zu lösen suchen oder Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen.	
	⁴ Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung der politischen Partizipation von Jugendlichen unterstützen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderungen treten am in Kraft.
	Zug,
	Kantonsrat des Kantons Zug
	Der Präsident Daniel Thomas Burch
	Der Landschreiber Tobias Moser
	Publiziert im Amtsblatt vom